

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kranzberg

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtungen die gemeindlichen Friedhöfe:

1. **in Kranzberg** an der Kirchbergstraße/Zufahrt Obere Zeislstraße
2. **in Thalhausen** an der Holnsteinallee/Zufahrt Wippenhauser Straße mit dazugehörigem Leichenhaus

II. Der gemeindliche Friedhof

1. Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde Kranzberg als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden. Bei dringendem Bedürfnis können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen– untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art - Kinderwagen oder Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,

b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahme, außer zu privaten Zwecken

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

g) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern bzw. von außerhalb des Friedhofs hierher zu verbringen,

h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

i) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).

j) in den Wasserbehältern Geräte und Werkzeuge zu reinigen

k) Körbe, Gießkannen, Handwerkszeuge und dergleichen in den Grabfeldern bzw. Grünanlagen zu hinterstellen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 4 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Während der Bestattungszeit ist die Vornahme gewerblicher und störender Arbeiten im Friedhof untersagt.

(2) Mit dem Einfüllen eines Grabes darf erst begonnen werden, wenn die Trauergäste den Friedhof verlassen haben.

(3) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(4) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und kann auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden.

(6) Über die beantragte Zulassung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Genehmigungsfiktion gem. Art. 42 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) anzuwenden.

(7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(8) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten ausgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Die Fahrzeuge der zugelassenen Unternehmer müssen hinsichtlich ihrer Maße und Bereifung für die Verwendung auf dem Friedhof geeignet sein; das Gesamtgewicht darf 3,5 t nicht überschreiten. Bei Fahrzeugen über 3,5 t ist die vorherige Genehmigung durch die Gemeinde erforderlich. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher. Die Fahrzeuge dürfen nur zum An- und Abtransport von Gegenständen der täglichen Arbeit verwendet werden und sind außerhalb des Friedhofs abzustellen. Bei Regen- und Tauwetter kann die Einfahrt in den Friedhof oder in bestimmte Friedhofsteile untersagt werden.

(10) Wer ohne Zulassung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(11) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Grabstätten und Grabmäler

1. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Wahlgrabstätten (Einzel- und Familiengräber)

b) Urnengrabstätten (Urnenerdgräber und Urnenwände)

(2) Urnenwände werden ausschließlich auf dem Friedhof Thalhausen zur Verfügung gestellt.

(3) Baumbestattungen sind ausschließlich auf dem Friedhof Thalhausen möglich.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabplatzes in einer bestimmten Lage besteht nicht.

(5) Besondere Kindergräber werden nicht zur Verfügung gestellt.

§ 10 Wahlgräber

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach § 24 verliehen und deren Lage im verfügbaren Rahmen im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht wird in der Regel erst im Todesfall vergeben. Die Gemeinde kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(2) Wahlgrabstätten können Einzel und Familiengräber sein. In jedem Einzelgrab sind maximal 2 Erdbestattungen oder 4 Urnenbestattungen zulässig. In jedem Familiengrab sind maximal 4 Erdbestattungen oder 8 Urnenbestattungen zulässig.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 4 Wochen auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 Satz 1 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag oder Verfügung übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 1 genannten Personen übertragen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflege zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 11 Urnengrabstätten

(1) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Urnen dürfen beigesetzt werden in

a) Wahlgrabstätten (Einzel-und Familiengräber)

b) Urnengrabstätten (Urnenerdgräber und Urnenwände)

(3) Urnenerdgräber und Urnenwände sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit nach § 24 verliehen und deren Lage im verfügbaren Rahmen im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Urnengrabstätten werden in der Regel anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag wieder erworben werden.

(4) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. In der Regel sind in jedem Urnenerdgrab 4 Urnen zulässig. In jeder Urnenwandnische sind maximal 2 Urnen zulässig.

(5) In anonymen Gemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht oder auf Verlangen der bestattungspflichtigen Angehörigen.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Gemeinde berechtigt, die in der Urnenwand beigesetzten Aschenurnen aus der Nische zu entfernen. Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben werden. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Diese Bestimmung gilt auch beim Verfall von Urnenerdgrabstätten oder beim Verfall von Grabstätten für Erdbeisetzungen, wenn dort zusätzlich eine Urne bestattet war.

(7) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 11a Gestaltung der Urnenwand

(1) Die Verschlussplatten der Urnenwandnischen werden nur von der Friedhofsverwaltung vergeben. Sie gehen mit der Vergabe eines Urnenfaches in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Urnenanlage dürfen keine anderen Abdeckplatten verwendet werden. Sie sind einheitlich nach Anordnung der Gemeinde zu beschriften. Schriftzeichen dürfen nur eingraviert werden. Es dürfen keine aufgesetzten Schriftzeichen verwendet werden. Die eingravierten Schriftzeichen können vergoldet werden. Neben dem Namen und Vornamen des Verstorbenen dürfen nur Geburtsdatum/Geburtsjahr und Sterbedatum/Sterbejahr eingraviert werden. Neben dem Geburtsdatum und dem Sterbedatum dürfen die jeweiligen Symbole Stern und Kreuz verwendet werden. Weitere Symbole, Ornamente oder sonstige Applikationen sind nicht zulässig. Es ist nicht erlaubt, Urnenwandnischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen, Bilder, Nägel, Schrauben oder Sonstiges anzubringen.

(2) Die Verschlussplatten sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung, wie in Abs. 1 beschrieben, zu gravieren. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen erteilen. Der jeweilige Schriftentwurf ist vor der Ausführung der Gemeinde Kranzberg zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten der Gravur trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Urnenwandnischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder deren Vertreter geöffnet werden. Abschlussplatten sollen zum Beschriften nach Möglichkeit nicht abgenommen werden. Ist die Abnahme aus technischen Gründen jedoch nicht unumgänglich, darf die Urnenwandnische nur von der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Bis zur Wiederanbringung der Originalplatte ist die Urnenwandnische von der Friedhofsverwaltung mit einem Provisorium zu verschließen.

(3) Die Abschlussplatten dürfen von der Friedhofsverwaltung nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.

(4) Blumen, Kerzen und Kränze dürfen vor der Urnenwand nicht abgestellt werden. Grablaternen und Blumenvasen dürfen weder vor der Urnenwand, noch an ihr oder davor fest montiert werden. Ausgenommen ist der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Blumenschmuck und Kränze sind nach dem Verwelken, spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen.

§ 11 b Baumbestattungen

(1) An Urnen-Baumgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhezeit (§ 24) verliehen.

(2) In jedem Urnen-Baumgrab können bis zu ? Urnen beigesetzt werden. Urnen dürfen die äußeren Abmessungen (Höhe 30 cm, Durchmesser 25 cm) nicht überschreiten und müssen aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen. Eine Umbettung dieser Urnen in eine andere Grabstätte ist somit ausgeschlossen.

(3) An der Grabstelle dürfen weder Erdhügel angebracht werden, noch sonstige Anhäufungen erfolgen. Die Grabstelle ist bodeneben herzustellen. Eine Bepflanzung und Anbringung von Gegenständen an der Grabstelle ist unzulässig.

(4) Bei den Grabstätten sind nur die von der Friedhofsverwaltung beschafften Metallplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung vornehmen zu lassen.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften für Grabstätten (§ 11) und sonstigen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung entsprechend.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

(1) Für die **Friedhöfe Kranzberg und Thalhausen** sind die Grabstätten wie folgt anzulegen:

a) Einzelgräber für max. 2 Personen:

Länge (ab Rückseite Grabstein): 2,00 m, Breite: 0,90 m

b) Familiengräber für 4 Personen:

Länge (ab Rückseite Grabstein): 2,00 m, Breite: 1,60 m

c) Urnengräber:

Länge (ab Rückseite Grabstein): 0,80 m, Breite: 0,80 m

§ 13 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen soweit sie nicht von Beerdigungsinstituten ausgehoben und wieder verfüllt werden, nur mit Zustimmung der Gemeinde bearbeitet werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Grabsohle muss mindestens in einer Tiefe von 2,20 m liegen, bei Daraufbeerdigung bis zu 1,80 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,60 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschriften angelegt und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Zur Anlage gehört die Errichtung eines Grabmales und die Gestaltung und Bepflanzung des Grabes.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.
- (4) Für die Anlage und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Grabrechts. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit abräumt.
- (5) Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte und ihre Reinhaltung. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Rasenstreifen vor, hinter und zwischen den Grabbeeten sind vom Nutzungsberechtigten zu belassen. Das Wegkratzen dieser Rasenstreifen oder deren Entfernung mit chemischen Mitteln ist nicht gestattet.
- (6) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, die sich in die Gestaltung des Friedhofs einfügen und die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung soll nicht höher als die Höhe der Grabmale wachsen.
- (7) Unwürdige Gefäße (Konservendosen, Flaschen,...) dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden. Hinter den Grabmälern dürfen keine Arbeitsgeräte, Gießkannen, Erde, Pflanzen, Kerzen oder andere Gegenstände gelagert oder abgestellt werden.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

2. Die Grabmäler

§ 15 Errichtung und Unterhaltung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern die größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnungen. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuzen zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(7) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich verändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßig Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(8) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) **Grabmäler** sind bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Familiengräbern für 2 Personen maximal 0,80 m breit und 1,50 m hoch.
- b) auf Familiengräbern für 4 Personen maximal 1,40 m breit und 1,50 m hoch.

Die Breite des Grabmals darf die Höhe nicht überschreiten.

Die Grabmäler müssen mindestens 18 cm stark sein.

Ausnahmen sind von der Gemeinde zu genehmigen.

(2) **Kreuze** (Holz oder Schmiedeisen) sind bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Familiengräbern für 2 Personen maximal 0,80 m breit und 1,60 m hoch
- b) auf Familiengräbern für 4 Personen maximal 1,30 m breit und 1,80 m hoch

(3) Grabeinfassungen aus Stein sollen ebenerdig eingebaut werden.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

(1) Auf jeder Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Die Standplätze der Grabmale bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Grabstätten sollen insgesamt ein möglich einheitliches Bild geben. Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein oder Marmor bzw. Holz –und Metallgrabmale.

(3) Die Grabinschriften sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmales stehen und müssen der Würde des Friedhofs in besonderem Maße entsprechen; ihr Wortlaut ist sinnvoll, einfach und sachlich zu halten. Provokative Zeichen und Grabinschriften sind nicht zulässig.

(4) Als Grabeinfassung ist neben einer Einfassung mit geeigneten Pflanzen auch eine Einfassung aus Naturstein zulässig.

(5) Liegende Grabsteine sowie teilweise oder vollständige Grababdeckungen werden zugelassen.

§ 18 Standsicherheit

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb der jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Kranzberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

(5) Die Grabfundamente bestehen aus einem durchgezogenen Fundamentstreifen auf welche die Grabsteine gesetzt werden müssen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Gemeinde. Sind die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Kranzberg. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 20 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften der §§ 13, 15 und 16 kann der Bürgermeister in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilen.

IV. Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21 Benutzung des Leichenhauses

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche bzw. kirchliche Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben außerhalb der Trauerfeierlichkeiten keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. In Abstimmung mit dem Bestatter kann jedoch den Angehörigen ein Zutritt zum Aufbahrungsraum ermöglicht werden. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann ein geschlossener Sarg vom Bestatter geöffnet werden, um sich von dem Verstorbenen zu verabschieden. Der Sarg ist anschließend wieder zu verschließen.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

V. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

obliegt dem vom Hinterbliebenen beauftragten Bestattungsunternehmen.

VI. Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen einschließlich der Angaben über das Bestattungsunternehmen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

§ 24 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschenreste in Erdgräbern

a) im Friedhof **Kranzberg** 20 Jahre

b) im Friedhof **Thalhausen** 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschereste in der Urnenwand beträgt 10 Jahre.

(3) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Beisetzungen stattfinden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

(3) Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung. Die Gemeinde kann Ruhezeiten bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhöfe verlängern oder verkürzen.

(4) Wird vor Ablauf der Ruhezeit auf ein Grab verzichtet, so geht das Verfügungsrecht auf die Gemeinde über. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht. Dies gilt auch, wenn die Ruhezeit nicht mehr besteht.

§ 25 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist grundsätzlich nur der in §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannte Angehörige. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.
- (5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 26 Säрге, Sargausstattungen, Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Tropenhölzern, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (2) Für die Beisetzung in Erdgrabstätten müssen Urnen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt und so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Für die Beisetzung in der Urnenwand müssen die Urnen aus festen, nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

VII. Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung (Bestandsschutz) nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße geahndet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

a) gegen die Vorschriften des § 6 verstößt,

b) gegen die Vorschriften des § 7 verstößt,

c) gegen die Vorschriften des § 11 a und § 11 b verstößt,

d) entgegen § 13 die Gräber nicht laufend pflegt, Abfälle nicht entsprechend ablagert, und unzulässigen Grabschmuck verwendet,

e) gegen die Vorschriften der Unterhaltung der Grabmale nach § 14 verstößt,

f) gegen die Gestaltungsvorschriften der § 15 und §16 Grabmale verstößt,

g) gegen die Vorschriften der Standsicherheit der Grabmale nach § 17 verstößt,

h) entgegen § 18 Grabmale entfernt,

i) gegen die Vorschriften über die Beschaffenheit der Särge nach § 25 verstößt.

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung gemeindlicher Bestattungseinrichtungen (Friedhofsordnung) vom 13.05.2004 außer Kraft.

Kranzberg, den 16.11.2015

Hammerl
1. Bürgermeister